



Gemeinde  
**Dellach**  
im Drautal

AMTSSTUNDEN

MONTAG BIS 07:30 - 12:00  
DONNERSTAG 13:00 - 17:00  
MITTWOCH ab 6:00  
FREITAG 07:30 - 12:00

dellach-drau.at

Bearbeiter: Hermann Weneberger  
Tel.: 04714/234-11  
Fax: 04714 234 3  
E-Mail: hermann.weneberger@ktn.gde.at

**GZ: B-2024-1210-00045/0004**  
Dellach im Drautal, am 29.10.2024

## Kundmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 77/2022 wird kundgemacht, dass die **Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH, Schmelz Nr. 83, 9772 Dellach im Drautal** mit der Eingabe vom 24.07.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Erweiterung Granulatsilos in Schmelz 83, 9772 Dellach im Drautal** auf dem/n Grundstück/en Nr. **GST 969 aus EZ 73105/00276 in KG Draßnitzdorf** angesucht hat.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, den 11.11.2024, um 13:00 Uhr**

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

**Die für das Bauvorhaben eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der GEMEINDE DELLACH IM DRAUTAL während der Amtsstunden zur Einsicht auf.**

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Maßnahme berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten.

Der Bürgermeister:  
Johannes Pirker

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 29.10.2024  
Abgenommen am: